

BGer 6B 1384/2017 vom 8. Februar 2018

Bundesgericht, 2018-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1384_2017

FR: TF 6B 1384/2017 du 8 février 2018

IT: TF 6B 1384/2017 del 8 febbraio 2018

Regeste

Bandenmässiger Diebstahl; Willkür etc. | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz stelle unter Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" den Sachverhalt unrichtig fest und nehme eine willkürliche Beweiswürdigung vor. Zudem verletze sie auch das Gebot des fairen Verfahrens nach Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK.

E. 1.1

Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ist und die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 143 IV 241 E. 2.3.1 ; 143 I 310 E. 2.2; je mit Hinweis). Willkür im Sinne von Art. 9 BV liegt vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h. wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung ebenfalls möglich erscheint, genügt nicht (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Die Rüge der Willkür muss in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid, wie sie z.B. im Berufungsverfahren vor einer Instanz mit voller Kognition vorgebracht werden kann, tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 141 IV 369 E. 6.3, 317 E. 5.4; je mit Hinweisen). Dem Grundsatz "in dubio pro reo" kommt in der von der Beschwerdeführerin angerufenen Funktion als Beweiswürdigungsregel im Verfahren vor Bundesgericht keine über das Willkürverbot von Art. 9 BV hinausgehende selbstständige Bedeutung zu (BGE 138 V 74 E. 7 S. 82 mit Hinweisen).

E. 1.2

Die Vorinstanz gibt die von der Beschwerdeführerin und von Y._____ in den verschiedenen Einvernahmen gemachten Aussagen detailliert wieder und begründet sodann, weshalb sie die Behauptung, die Beschwerdeführerin habe von den Diebstählen nichts gewusst, für unglaubhaft hält.

E. 1.2.1

Im Rahmen der Beweiswürdigung listet die Vorinstanz zunächst Widersprüche und Ungereimtheiten in den Aussagen betreffend das Verhältnis der Beschwerdeführerin zu Y._____ auf. So habe diese anfangs - gleich wie Y._____ - erklärt, Y._____ sei

ihr Cousin, später habe sie ausgesagt, sie seien weite Verwandte. Schliesslich habe sie - gleich wie Y. _____ - zugegeben, sie seien überhaupt nicht verwandt. Dies zeige einerseits, dass die Beschwerdeführerin die Unwahrheit gesagt habe, andererseits belege dies, dass diesbezüglich eine Absprache zwischen den beiden stattgefunden habe. Weiter habe die Beschwerdeführerin zunächst ausgesagt, Y. _____ sei der Grund für ihre Scheidung gewesen. Später habe sie behauptet, mit ihm eine rein sexuelle Beziehung unterhalten und ihn nie geliebt zu haben. Der Grund für das Scheitern ihrer Ehe seien ihre vielen Einkäufe gewesen, was ihrem Ehemann nicht gefallen habe. Doch auch diese Aussage habe sie später revidiert und habe ausgeführt, sie habe sparsam gelebt und es sei ihr Ehemann gewesen, der Schulden gemacht habe. Sowohl in Bezug darauf, wann sie Y. _____ kennengelernt (seit klein auf gekannt bzw. Mitte 2012 kennen gelernt) als auch wann sie zum letzten Mal Kontakt zu ihm gehabt habe (März 2013 in Genf bzw. Mai 2013 in Bosnien), seien die Aussagen der Beschwerdeführerin widersprüchlich. Ebenso widersprüchlich seien die Angaben der Beschwerdeführerin und von Y. _____ in Bezug auf ihren gemeinsamen Aufenthalt in Frankreich betreffend den Verdacht, sie hätten die bei der Grenzkontrolle in Genf sichergestellten 44 Markenkleidungsstücke in Boutiquen in Frankreich gestohlen. Die Beschwerdeführerin habe wiederholt behauptet, das auf sie eingelöste Auto sei während ihres Aufenthalts in Bosnien im Februar/März 2013 immer bei ihr in Bosnien gewesen. In Tat und Wahrheit sei es aber in der Zeit von Januar bis März 2013 mehrfach in Frankreich per Radar gesichtet worden. Zu der im Fahrzeug sichergestellten Frankreichkarte mit markierten Ortschaften habe die Beschwerdeführerin zunächst ausgesagt, es sei ihre Karte und die Ortschaften würden den Weg in die Skiferien von vor zwei Jahren markieren. Später habe sie erklärt, die Karte gehöre nicht ihr, sondern Y. _____. Auf die Frage, weshalb man auf der Rückfahrt von Bosnien in die Schweiz über Nizza gefahren sei, habe die Beschwerdeführerin zunächst angegeben, sie habe in Nizza Einkäufe erledigen wollen. Später habe indes Y. _____ ausgesagt, er habe über die Côte d'Azur fahren wollen, weil er die Küste sehen wollen. In einer späteren Einvernahme habe dann auch die Beschwerdeführerin im Widerspruch zu ihrer ersten Aussage ausgeführt, sie seien über die Côte d'Azur gefahren, weil es Y. _____ so gewollt habe. Weiter hält die Vorinstanz fest, Y. _____ habe am 7. Mai 2015 durch seinen Anwalt mitteilen lassen, er habe die drei Diebstähle begangen. Er habe auffällig Wert auf die Feststellung gelegt, dass die Beschwerdeführerin an den Taten nicht beteiligt gewesen sei. Dies habe er auch in der Einvernahme vom 20. April 2016 wiederholt. Den Entlastungsversuch durch Y. _____ wertet die Vorinstanz als unglaubhaft. Auch die Ausführungen der Beschwerdeführerin, sie sei zwar jeweils dabei gewesen, habe aber nicht gewusst, dass Y. _____ Kleidungsstücke entwende, qualifiziert sie als Schutzbehauptungen.

E. 1.2.2

Betreffend das Kerngeschehen stellt die Vorinstanz fest, die Beschwerdeführerin habe zunächst behauptet, sie sei hundertprozentig sicher, dass sie nicht in der betreffenden Boutique in St. Moritz gewesen sei. Später habe sie zugegeben, mit Y. _____ am 8. Januar 2013 die Boutique A. _____ in Luzern, am 29. Januar 2013 die Boutique B. _____ in Gstaad und am 2. Februar 2013 die Boutique C. _____ in St. Moritz aufgesucht zu haben. Gestützt auf die Meldungen der Boutiquen und das Geständnis von Y. _____ sei erstellt, dass in diesen drei Boutiquen die in der Anklage genannten Kleidungsstücke entwendet worden seien. Die Vorinstanz wertet die Aussagen der Beschwerdeführerin und von Y. _____, die Beschwerdeführerin habe von den Diebstählen nichts bemerkt, im Wesentlichen mit der folgenden Begründung als nicht

glaubhaft: Auf dem Mobiltelefon der Beschwerdeführerin seien am 3. Februar 2013 gemachte Fotos sichergestellt worden, die sie in der am Tag zuvor in St. Moritz entwendeten Chinchilla-Pelzjacke zeigen. Gemäss Aussagen des Vertreters der Boutique habe die Beschwerdeführerin diese Chinchilla-Pelzjacke anprobiert, weshalb die Diebstahlsicherung entfernt worden sei. Danach sei die Jacke ungesichert auf den Bügel gehängt worden und schlussendlich sei - nachdem die Beschwerdeführerin und Y. _____ den Laden verlassen hätten - das Fehlen der Jacke festgestellt worden. Die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie habe geglaubt, Y. _____ habe die sehr auffällige Jacke gekauft und ihr zum Anziehen gegeben, damit er eine Foto davon machen könne, sei unglaubhaft, da die Beschwerdeführerin einen Tag vor der Aufnahme zusammen mit ihm in der besagten Boutique gewesen sei, die Jacke anprobiert und zusammen mit Y. _____, ohne zu bezahlen, die Boutique verlassen habe. Sie habe somit gewusst, dass Y. _____ diese Jacke nicht käuflich erworben habe. Ebenso unglaubhaft sei die Behauptung der Beschwerdeführerin, die ihre Lehre in einem Modehaus absolviert habe, sie habe nicht gewusst, dass es sich um eine teure Jacke gehandelt habe. Beim Vorfall vom 29. Januar 2013 in Gstaad, bei dem ein Pelzmantel entwendet worden sei, sei das Vorgehen der Beschwerdeführerin und von Y. _____ durch zwei Videokameras aufgezeichnet worden. Auf den Aufnahmen sei klar erkennbar, wie Y. _____ der Beschwerdeführerin mit einem Handzeichen andeute, sie solle sich in den Durchgang stellen, sie sich mit einem Blick vergewissere, dass die Angestellte weg sei und dies gegenüber Y. _____ mit einem Kopfnicken bestätige. Weiter sehe man, wie sich die Beschwerdeführerin in den Durchgang stelle und der Angestellten so den einzigen Zugang zu dem Raum, in dem sich Y. _____ befunden habe, versperre. Während die Beschwerdeführerin den Zugang versperre, habe Y. _____ den Mantel unter seiner Jacke versteckt. Aus den Videoaufnahmen gehe zweifelsfrei hervor, dass die Beschwerdeführerin und Y. _____ während des ganzen Vorgangs miteinander kommuniziert und zusammengewirkt hätten. Bei diesem Vorfall vom 29. Januar 2013 in Gstaad habe die Beschwerdeführerin die am 8. Januar 2013 in Luzern entwendete Strickjacke getragen. Auch das Vorgehen in der Boutique in Luzern sei auf Video aufgezeichnet. Die Beschwerdeführerin habe sich zusammen mit Y. _____ in die Boutique begeben und die Verkäuferinnen durch Fragen sowie Anprobieren abgelenkt, während Y. _____ zugegebenermassen die Strickjacke behändigt und versteckt habe, worauf beide den Laden wieder verlassen hätten.

E. 1.2.3

Die Vorinstanz gelangte zum Schluss, die Indizien und Beweise zeichnen ein Gesamtbild, das keinen Zweifel an einer Beteiligung der Beschwerdeführerin an den Diebstählen in den drei Boutiquen lasse. Es sei erstellt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer klar abgesprochenen Rollenverteilung als Mittäterin an den Diebstählen mitgemacht habe. Zudem sei aufgrund der Gesamtumstände davon auszugehen, dass sie und Y. _____ sich für eine unbestimmte Zahl an Diebstählen zusammengetan hätten. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin, sie sei zwar jeweils dabei gewesen, habe aber nicht gewusst, dass Y. _____ Kleidungsstücke entwende, seien als Schutzbehauptungen zu werten. Es könne ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin nicht gewusst habe bzw. geistig nicht habe erfassen können, dass bei den Besuchen Kleider entwendet worden seien. Ihr Einwand, sie habe in der Schule schwache Leistungen erbracht, sei unbehelflich, habe sie doch die Normalschule mit genügenden Noten beendet und eine Lehre als Detailhandelsverkäuferin in der Textilbranche abgeschlossen.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin zeigt nicht auf, inwiefern die Feststellungen der Vorinstanz offensichtlich unhaltbar sind. Sie identifiziert sich mit der Argumentation der ersten Instanz und hält wiederholt fest, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz zu einer anderen Schlussfolgerung gelange. Es verletze den Grundsatz "in dubio pro reo" und sei willkürlich, wenn die Vorinstanz eine andere Schlussfolgerung als die erste Instanz vornehme. Wo die Beschwerdeführerin vor Bundesgericht lediglich auf die Ansicht der ersten Instanz verweist oder ihre eigene vor der kantonalen Instanz vorgetragene Argumentation wiederholt und den Sachverhalt aus ihrer Sicht schildert, ohne auf die Würdigung durch die Vorinstanz einzugehen und aufzuzeigen, weshalb sie diese für nicht nachvollziehbar hält, vermag sie keine Willkür darzutun. Gleiches gilt für den Einwand der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz setze sich nicht mit der Argumentation der Verteidigung auseinander, ohne zu erläutern, welche konkreten Argumente der Verteidigung ihrer Ansicht nach nicht berücksichtigt worden seien. Auf solche appellatorische Kritik ist nicht einzutreten.

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin rügt, aus dem angefochtenen Entscheid ergebe sich nicht, worauf die Vorinstanz ihren Entscheid stütze. Es lägen keine Indizien oder Beweise vor, die auf ein strafbares Verhalten der Beschwerdeführerin schliessen liessen. In Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" hätte die Vorinstanz den erstinstanzlichen Freispruch bestätigen müssen. Die Vorinstanz legt eingehend und schlüssig dar, weshalb sie eine Tatbeteiligung der Beschwerdeführerin an den Diebstählen in den Boutiquen in Luzern, Gstaad und St. Moritz für erstellt hält. Ihre Begründung ist schlüssig und nachvollziehbar. Die dagegen gerichteten Vorbringen der Beschwerdeführerin sind unbehelflich. Dass diese den Vorfall am Genfer Zoll detailreich geschildert hat und ihre diesbezüglichen Aussagen von Y._____ bestätigt wurden sowie dass sie bezüglich des Diebstahls in St. Moritz Nebensächliches - nämlich dass Y._____ nach dem Boutiquebesuch zur Parkuhr gegangen sei, um Geld einzuwerfen - berichtet hat, vermag die eingehende und schlüssige Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht zu erschüttern. Diese gibt den Inhalt der Videoaufnahme in der Boutique in Gstaad wieder und stellt fest, dass daraus zweifelsfrei hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin und Y._____ beim ganzen Vorgang miteinander kommunizierten und beim Entwenden des Pelzmantels zusammenwirkten. Dieser Feststellung hält die Beschwerdeführerin nichts Relevantes entgegen. Ihr Einwand, die Filmsequenz gebe den Vorgang nur während 5 Minuten wieder, ändert nichts an der Tatsache, dass dies eben die entscheidenden Minuten (in denen der Diebstahl ausgeführt wurde) sind. Der Rüge, die Vorinstanz berücksichtige die Naivität der Beschwerdeführerin nicht gebührend, denn die Naivität sei dadurch belegt, dass sie nicht wisse, wer der Vater ihres Kindes sei, ist entgegenzuhalten, dass die Beschwerdeführerin als erste Antwort auf die Frage, wer der Kindsvater sei, zu Protokoll gab, sie wolle nicht sagen, wer der Vater sei. Die Vorinstanz ist sehr wohl auf den Einwand der Beschwerdeführerin, sie sei naiv und eine schlechte Schülerin gewesen, eingegangen. Mit der diesbezüglichen Begründung setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander.

E. 1.5

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz stelle auch den für die Beurteilung des subjektiven Tatbestandes massgeblichen Sachverhalt falsch fest. Es sei nicht erstellt, dass sie von den Diebstählen gewusst, diese auch gewollt habe und dass sie Y._____ um den

Wert der entwendeten Ware habe bereichern wollen. Was der Täter wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sogenannte innere Tatsachen, welche das Bundesgericht nur auf Willkür überprüft (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 142 IV 137 E. 12 S. 152; 141 IV 369 E. 6.3; je mit Hinweisen). Rechtsfrage ist, ob gestützt auf die festgestellten Tatsachen Vorsatz gegeben ist (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 mit Hinweis). Die Vorinstanz gelangt in Würdigung der gesamten Umstände, insbesondere auch der auf der Videoaufnahme (Boutique in Gstaad) sichtbaren Kommunikation zwischen der Beschwerdeführerin und Y. _____ zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin wusste und wollte, dass sie und Y. _____ in den Boutiquen fremde Kleidungsstücke wegnehmen, sich diese aneignen und sich um deren Wert bereichern. Was die Beschwerdeführerin dagegen einwendet, erschöpft sich in appellatorischer Kritik. Ebenso stellte die Vorinstanz aufgrund der Gesamtumstände fest, dass die Beschwerdeführerin gewillt war, zusammen mit Y. _____ auf die gleiche Art und Weise weitere Delikte zu begehen. Zu dieser Feststellung äussert sich die Beschwerdeführerin nicht, da sie ihre Tatbeteiligung grundsätzlich bestreitet. Die Feststellungen der Vorinstanz dazu, was die Beschwerdeführerin wusste und wollte, sind nicht willkürlich.

E. 1.6

Die vorinstanzliche Beweiswürdigung ist unter keinem Gesichtspunkt zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, inwiefern die Schlussfolgerung der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin sei an den drei Diebstählen beteiligt gewesen und ihr Abstreiten einer Tatbeteiligung sowie des Willens, weitere Delikte zusammen mit Y. _____ zu begehen, sei als Schutzbehauptung zu werten, schlechterdings unhaltbar sein soll und sich ein anderes Beweisergebnis geradezu aufdrängt. Als unbegründet erweist sich auch die Rüge der Verletzung des Gebots des fairen Verfahrens, die ausschliesslich mit der angeblich willkürlichen Sachverhaltsfeststellung begründet wird.

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt, die rechtliche Beurteilung als bandenmässiger Diebstahl durch die Vorinstanz basiere auf einer falschen Sachverhaltsdarstellung. Sie legt ihrer Rüge der angeblich falschen Anwendung von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 StGB nicht den willkürfrei festgestellten Sachverhalt der Vorinstanz zugrunde, sondern ihre eigene Sachdarstellung. Sie zeigt aber nicht auf, inwiefern die Vorinstanz bei der von ihr willkürfrei festgestellten Sachlage zu Unrecht den Tatbestand des bandenmässigen Diebstahls als erfüllt erachtet. Es ist denn auch nicht ersichtlich, dass und inwiefern der vorinstanzliche Entscheid Recht verletzen könnte. Nach den vorinstanzlichen willkürfreien Feststellungen wirkte die Beschwerdeführerin mit Wissen und Willen und um sich zu bereichern an den Diebstählen mit. Gemäss der willkürfreien vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung sorgte die Beschwerdeführerin aufgrund einer abgesprochenen Rollenverteilung für die Ablenkung des Personals, während Y. _____ die fremde Ware wegnahm, wobei davon auszugehen ist, dass sich die beiden zusammentaten, um eine unbestimmte Zahl an Diebstählen zu begehen. Ausgehend von dem von ihr festgestellten Sachverhalt bejaht die Vorinstanz sowohl die objektiven als auch die subjektiven Tatbestandsmerkmale des bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 3 StGB zu Recht.

E. 3

Den Antrag betreffend Genugtuung und Entschädigung begründet die Beschwerdeführerin einzig mit dem Freispruch (Beschwerde S. 19 ff.). Darauf ist nicht einzutreten.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, so weit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Kosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der angespannten finanziellen Situation der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten angemessen Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.